

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 12.12.2023**

- | | |
|--|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | BVV-Beschluss-Nr. 441/VI vom 18.10.2023
Eine weitere Bücherbox für Steglitz
Drucksachen-Nr. 0683/VI |
| 2. Berichterstatter: | Bezirksstadtrat Urban Aykal |
| 3. Beschlussentwurf: | Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben. |
| 4. Begründung: | Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen. |
| 5. Rechtsgrundlagen: | § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG |
| 6. Finanzielle Auswirkungen: | Keine |
| 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung: | Keine |
| 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V): | ja |
| 9. An der Vorlage hat mitgewirkt: | ./. |

Urban Aykal
Bezirksstadtrat

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** BVV-Beschluss-Nr. 441/VI vom 18.10.2023
Eine weitere Bücherbox für Steglitz

Drucksachen-Nr. 0683/VI
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadtrat Urban Aykal

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 18.10.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, auf Veranlassung und mit Unterstützung eines privaten Initiators (Privatperson) eine Bücherbox – eine ehemalige Telefonzelle – zum Büchertausch in Steglitz in Nähe der Grunewaldstraße/Schmidt-Ott-Straße aufzustellen.“

Hierzu wird berichtet:

Das Straßen- und Grünflächenamt hatte bereits bei Prüfung des vorangegangenen Antrags festgestellt, dass die Örtlichkeit Grunewaldstraße / Schmidt-Ott-Straße für die Aufstellung einer Bücherbox keinen ausreichenden Platz auf öffentlichem Straßenland bietet. Die jetzt im Beschluss geänderte bzw. erweiterte Standortfestlegung auf die „nähere Umgebung“ zur o. g. Straßenkreuzung führte zu einer erneuten Überprüfung des Umfeldes. Im Ergebnis ist die Aufstellung einer Bücherbox auf dem Königin-Luise-Platz möglich.

Es bedarf zum Aufstellen der Bücherbox auf öffentlichem Straßenland eines Antrages auf Sondernutzung gemäß § 11 Berliner Straßengesetz, dem ein Plan mit dem eingezeichneten Standort, ggf. mit Alternativ-Standort beigefügt sein muss. Bereits bei Antragstellung sollte Berücksichtigung finden, dass ein Abstand zu denkmalgeschützten Objekten eingehalten werden muss.

Es wird gebeten, den Beschluss damit als erledigt zu betrachten.

Maren Schellenberg
Bezirksbürgermeisterin

Urban Aykal
Bezirksstadtrat